



Regionale Stiftung
Gutes tun

**Förderrichtlinien der
Regionalen Stiftung der
Landessparkasse zu Oldenburg (LzO)**

Stand: 1. September 2014

1. Generelle Förderkriterien

Die Regionale Stiftung der Landessparkasse zu Oldenburg (LzO) verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (siehe § 2 ihrer Satzung).

Die Stiftung lässt sich bei ihrer Tätigkeit von folgenden Grundsätzen leiten:

Die Maßnahmen und Projekte müssen im Rahmen der satzungsmäßigen Aufgaben der Stiftung liegen.

Die Stiftung will Vorhaben unterstützen, die entweder nicht mit ausreichenden Mitteln versehen sind oder wegen fehlender Mittel nicht in Angriff genommen werden können. Dabei werden grundsätzlich angemessene Eigenmittel des Projektträgers vorausgesetzt.

Antrags- und Initiativförderung sind grundsätzlich gleichgewichtig zu sehen. Die Stiftung kann durch Förderschwerpunkte Akzente setzen.

Die Förderung ist grundsätzlich an nachstehende Kriterien gebunden:

- Das zu fördernde Projekt / Vorhaben sollte einen regionalen Einmaligkeitscharakter sowie eine hohe regionale Bedeutung aufweisen und eine nachhaltige Außenwirkung beinhalten.
- Das zu fördernde Projekt / Vorhaben muss einer definierten Zielgruppe bzw. Einrichtung oder einer breiten Bevölkerungsschicht zu Gute kommen.
- Die Förderungen erfolgen ausschließlich durch finanzielle Unterstützung.
- Die Zuwendungen müssen einmalig und projektbezogen sein.
- Die Gesamtfinanzierung ist nachzuweisen.

Projekte / Maßnahmen,

- die Phantasie, Ideenreichtum und Engagement erkennen lassen
- die Modell- und Vorbildfunktion haben und damit richtungsweisend sind
- die zur gesellschaftlichen Mitverantwortung sowie zu sozialem Engagement anregen
- die sich für die Kulturwerte des Oldenburger Landes einsetzen

haben eine gute Chance, gefördert zu werden.

2. Antragsverfahren

Anträge sind schriftlich bei der Geschäftsführung der Regionalen Stiftung der LzO einzureichen.

Damit sich der Stiftungsvorstand ein umfassendes Bild zur Beurteilung und Beschlussfassung machen kann, sind dem **Förderantrag erläuternde Unterlagen** beizufügen:

- Projektbeschreibung
- Finanzierungsplan
- Freistellungsbescheid
- Erklärung, dass mit der Maßnahme noch nicht begonnen worden ist.

Aus dem Antrag müssen die Bewilligungsempfänger, Gegenstand, Rahmenbedingungen und Zielsetzung des Vorhabens, Art und Umfang der Durchführung, Beginn, Ablauf und Dauer des Projekts, seine Kosten, die beabsichtigte Gesamtfinanzierung einschließlich beantragter Zuwendungen Dritter sowie die Höhe und Art der angestrebten Förderung durch die Stiftung und ggf. die vorgesehene Weiterführung des Projektes über den fördergegenständlichen Zeitraum hinaus ersichtlich sein. Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, der Stiftung alle projektbezogenen Einnahmen, gleich welcher Art, mitzuteilen. Gegebenenfalls ist ein Sachverständigen-gutachten einzuholen.

Die Trägerschaft von Förderungsmaßnahmen setzt voraus, dass die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Mittel gesichert und die nötige Befähigung zur erfolgreichen Durchführung des Projektes gegeben scheint.

Projekte und Vorhaben, die vor dem Zeitpunkt der Beantragung begonnen und/oder für die bereits vertragliche Verpflichtungen eingegangen wurden oder bereits abgeschlossen sind, werden grundsätzlich nicht gefördert. In begründeten Fällen können Ausnahmen zugelassen werden.

Ferner sind grundsätzlich von einer Förderung ausgeschlossen:

- Vorhaben, die nicht den Stiftungszwecken gemäß Stiftungssatzung entsprechen
- politische Gruppen
- Einzelpersonen
- Maßnahmen, zu deren Durchführung eine Rechtspflicht für den Antragsteller besteht

- Zuschüsse zu laufenden, regelmäßigen Verwaltungs- und Personalkosten sowie Kursgebühren und Reisekosten
- Pflichtaufgaben juristischer Personen des öffentlichen Rechtes und deren Einrichtungen
- Vorhaben, die gegen gesetzliche Verbote oder die guten Sitten verstoßen
- Druckkostenzuschüsse für Orts-, Vereins- und Heimatchroniken sowie Festschriften
- allgemeine Vereinsarbeit
- allgemeine Kunst-/Kulturtag- und Festveranstaltungen sowie Tagungen, Symposien und ähnliche Veranstaltungsformate
- Bauvorhaben (Ausnahme: denkmalpflegerische Maßnahmen sowie Ausstattung)

Antragsteller, die im Vorfeld gern ihr Vorhaben mit der **Geschäftsführung** vor Einreichung eines schriftlichen Antrages erörtern möchten, können dies unter ☎ **0441/230-3120**.

3. Bewilligung

Über die Förderung und deren Höhe entscheiden die Organe der Stiftung gemäß ihrer Satzung.

Der Projektträger erhält über die finanzielle Förderung einen Förderungsbescheid. Die Förderungsmittel dürfen erst dann ausgezahlt werden, wenn sich der Empfänger mit den im Bewilligungsbescheid ausgewiesenen Bedingungen und Auflagen einverstanden erklärt sowie die zusätzlich angeforderten Unterlagen vorgelegt hat. Entsprechendes gilt auch für die Initiativeförderung.

Die Förderung erfolgt durch Gewährung von Zuschüssen. Zuschüsse können in folgender Art und Weise bewilligt werden:

- nach einem bestimmten (prozentualen) Anteil an den zuwendungsfähigen Ausgaben (Anteilsfinanzierung)
- mit einem festen Betrag an der Gesamtfinanzierung (Festbetragsfinanzierung)
- zur Deckung des Fehlbetrages, der verbleibt, wenn der Zuwendungsempfänger die zuwendungsfähigen Ausgaben nicht durch eigene oder fremde Mittel zu decken vermag (Fehlbetragsfinanzierung). Der Zuschuss wird hierbei wie eine Ausfallbürgschaft mit nachträglicher Auszahlung gewährt.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung. Die Ablehnung eines Förderantrages erfolgt schriftlich ohne zwingende Angabe von Gründen.

Die Stiftung ist zur publizistischen Darstellung geförderter Projekte berechtigt. Zuwendungsempfänger haben bei der Veröffentlichung über Förderprojekte in Medien oder eigenen begleitenden Publikationen, Ausstellungen, Vereinszeitschriften, Internetauftritt und dgl. in geeigneter Weise zum Ausdruck zu bringen, dass das Projekt mit Mitteln der Stiftung gefördert wurde. Über weitere öffentlichkeitswirksame Maßnahmen wird ergänzend im Einzelfall befunden.

4. Bewirtschaftungsgrundsätze

Der Projektträger ist für die zweckorientierte Verwendung der Mittel verantwortlich. Bei Verstoß gegen die Zweckbestimmung, bleibt die Rückforderung der gewährten Zuwendung vorbehalten. Wichtige Änderungen bei der Projektdurchführung (Inhalte, Finanzen, Termine, etc.) sind der Regionalen Stiftung der LzO unverzüglich mitzuteilen. Ist bspw. absehbar, dass sich die Projektrealisierung verzögert und somit die bewilligten Mittel erst zu einem späteren Zeitpunkt benötigt werden, ist dies der Stiftung frühzeitig anzuzeigen.

Nach Abschluss eines geförderten Projektes, ist der Stiftung die zweckentsprechende und wirtschaftliche sowie sparsame Verwendung der Fördergelder nachzuweisen und / oder zu bestätigen.

Die Zuwendung kann ganz oder teilweise zurückgefordert werden, wenn das Projekt mit einem finanziellen Überschuss abgeschlossen wurde oder Auflagen bei der Zuschussgewährung nicht eingehalten wurden. Dies gilt auch, wenn der Verwendungsnachweis trotz Erinnerung nicht vorgelegt wird und / oder falsche oder unvollständige Angaben gemacht werden.

Die Stiftung ist berechtigt, sich beim betreffenden Empfänger von der ordnungsgemäßen Fördermittelverwendung direkt vor Ort zu überzeugen. Dies kann bei Projekten, die in Teilabschnitten gefördert werden, auch eine mehrmalige Besichtigung sein, um einen Einblick in den Fortschritt des Projektverlaufes zu erhalten.

Nicht verwendete Mittel sind unverzüglich auf das Konto mit der IBAN DE 69 28050100 000 1409093 der Regionalen Stiftung der Landessparkasse zu Oldenburg (LzO) zu überweisen.

5. Schutzbestimmungen

Die Stiftung steht nicht für Schäden ein, die aus der Durchführung und Nutzung von Förderprojekten entstehen. Die Stiftung darf Dritten gegenüber nicht verpflichtet werden. Die Stiftung ist berechtigt, alle mit dem Förderantrag und den dazugehörigen Unterlagen erhobenen personen- sowie sachbezogenen Daten zum Zweck der Antragsbearbeitung und Auswertung elektronisch zu verarbeiten. Sie ist befugt, die Daten an Stellen zur Kenntnis und Bearbeitung weiterzuleiten, die an der Prüfung, Umsetzung oder Kontrolle des Vorhabens beteiligt bzw. involviert sind. Die Stiftung ist ferner berechtigt, die Daten für Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit zu nutzen. Da es sich bei diesen Rechten um eine allgemeine Voraussetzung für die Gewährung von Fördermitteln handelt, wird die Einwilligung des Antragstellers / Zuwendungsempfängers zur Datenverarbeitung vorausgesetzt.